

Amtliche Bekanntmachung einer Korrektur des Amtsblatts Nr. 18/2025 vom 21.07.2025 bezüglich der zugelassenen Wahlvorschläge zur Kommunalwahl am 14. September 2025

Der im Amtsblatt 18/2025 vom 21.07.2025 veröffentlichte Bekanntmachungstext bezüglich der zugelassenen Wahlvorschläge zur Kommunalwahl wird wie folgt korrigiert:

B. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken

Bewerber/innen im Wahlbezirk Wahlbezirk 14:

Wahl-Vor-schl. Nr.	Name, E-Mail	Beruf	Geburts-jahr	Geburtsort	Wohnort	Partei / Wähler-gruppe
3	Fendt, Uta uta@ufendt.de	Geschäfts-führerin	1970	Dresden	44575 Castrop-Rauxel	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE)

C. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reserverlisten

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

ResL. Nr.	Name, E-Mail	Beruf	Geburts-jahr	Geburtsort	Wohnort	Ersatzbewerber/in für	Wahlbe-zirk	ResL. Nr.
1	Kravanja, Rajko rajko@rajko-kravanja.de	Bürger-meister	1978	Castrop-Rauxel	44581 Castrop-Rauxel			

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

ResL. Nr.	Name, E-Mail	Beruf	Geburts-jahr	Geburtsort	Wohnort	Ersatzbewerber/in für	Wahlbe-zirk	ResL. Nr.
3	Fendt, Uta uta@ufendt.de	Geschäfts-führerin	1970	Dresden	44575 Castrop-Rauxel			

Castrop-Rauxel, den 28. Juli 2025

Die Wahlleiterin

R. K l e f f

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid („Lachgas“) an Minderjährige in der Stadt Castrop-Rauxel vom 25. Juli 2025

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602/BGBl. II 454-1) wird von der Stadt Castrop-Rauxel als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Castrop-Rauxel vom 03.07.2025 für das Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid („Lachgas“) an Minderjährige in der Stadt Castrop-Rauxel erlassen:

§ 1**Verkaufsverbot**

(1) Der Verkauf sowie die Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid („Lachgas“) an minderjährige Personen sind im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel verboten. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die Ab- und Weitergabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

(2) Verkaufsstellen sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird. Vom Verbot umfasst ist auch der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden technischen Schutz vor Gebrauch des Automaten durch Minderjährige bieten.

(3) Vom Verbot ausgenommen ist die Gabe von Lachgas aufgrund einer ärztlichen Anordnung.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Lachgas ist das Gas Distickstoffmonoxid (N₂O), unabhängig von der Verpackung, Darreichungsform oder Reinheit.

(2) Weitergabe ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Besitzes oder der Verfügungsgewalt über Lachgas auf eine andere Person.

(3) Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot des Verkaufs oder der Ab- und Weitergabe gemäß § 1 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 4**Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2027 befristet.

Castrop-Rauxel, der 25. Juli 2025

Der Bürgermeister
In Vertretung

M. E c k h a r d t
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid („Lachgas“) an Minderjährige in der Stadt Castrop-Rauxel wird hiermit förmlich verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 25. Juli 2025
Der Bürgermeister
In Vertretung

M. E c k h a r d t
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Impressum

Herausgeber: Stadt Castrop-Rauxel
– Der Bürgermeister –

Redaktion: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift: Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressdienst@castrop-rauxel.de

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
13.08.2025

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de/amtsblatt zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.